

## Inhalt

## I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1924/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 1925/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	3
Verordnung (EG) Nr. 1926/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	5
Verordnung (EG) Nr. 1927/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz .....	7
Verordnung (EG) Nr. 1928/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung .....	9
Verordnung (EG) Nr. 1929/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse .....	11
Verordnung (EG) Nr. 1930/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie .....	13
Verordnung (EG) Nr. 1931/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 129. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 .....	14
Verordnung (EG) Nr. 1932/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 129. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 .....	16
Verordnung (EG) Nr. 1933/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 301. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 .....	18

Inhalt (Fortsetzung)	
Verordnung (EG) Nr. 1934/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 .....	19
★ Verordnung (EG) Nr. 1935/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 571/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits .....	20
Verordnung (EG) Nr. 1936/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	22
Verordnung (EG) Nr. 1937/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	25
Verordnung (EG) Nr. 1938/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	26
Verordnung (EG) Nr. 1939/2003 der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	29
★ Verordnung (EG) Nr. 1940/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Granatbarsch durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs .....	32
★ Richtlinie 2003/100/EG der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Änderung von Anhang I zur Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup> .....	33
<hr/>	
II Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte	
<b>Kommission</b>	
2003/779/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3988) .....	38
<b>Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten</b>	
2003/780/EG, Euratom:	
★ Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. Oktober 2003 zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften .....	42
<hr/>	
In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte	
★ Beschluss 2003/781/GASP des Rates vom 29. September 2003 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Polen über die Beteiligung polnischer Streitkräfte an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien .....	43
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Polen über die Beteiligung polnischer Streitkräfte an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien .....	44
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien .....	47
<hr/>	

Inhalt (Fortsetzung)

Berichtigungen

* Berichtigung der Entscheidung 2003/754/EG der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen — Sache COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV (CVK) (ABl. L 282 vom 30.10.2003) .....	52
* Berichtigung der Entscheidung 2003/755/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten von Koordinierungsstellen mit Sitz in Belgien durchgeführt hat (ABl. L 282 vom 30.10.2003) .....	52

DE

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1924/2003 DER KOMMISSION**

**vom 31. Oktober 2003**

**zur Festlegung pauschaler Einführwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (<sup>(1)</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (<sup>(2)</sup>), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einführwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einführwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einführwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (l)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	71,5
	060	57,2
	096	50,7
	204	59,3
	999	59,7
0707 00 05	052	130,9
	628	139,3
	999	135,1
0709 90 70	052	101,8
	204	73,9
	999	87,9
0805 50 10	052	83,0
	204	84,1
	388	86,8
	524	51,7
	528	81,9
	600	76,5
0806 10 10	999	77,3
	052	101,4
	388	94,8
	400	199,3
	508	339,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	183,8
	052	51,0
	060	37,1
	064	48,5
	388	68,1
	400	53,6
	404	84,4
	512	77,5
	720	42,6
	800	164,8
0808 20 50	804	95,3
	999	72,3
	052	80,4
	060	53,5
	064	60,2
	388	68,4

(l) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1925/2003 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

### **zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003<sup>(4)</sup>.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

(4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemarkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

*Franz FISCHLER*

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	A00	EUR/t	0
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	A00	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	A00	EUR/t	0
1001 90 99 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	A00	EUR/t	0
1002 00 00 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9400	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 (¹)
1005 90 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 (¹)
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 (¹)
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	A00	EUR/t	0				

(¹) Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1926/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,  
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom  
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1104/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwagung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhr Lizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhr Lizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhr Lizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003<sup>(4)</sup>, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 11	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	(EUR/t)
			12	1	2	3	4	5
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1927/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,  
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates vom 30.  
Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Getreide (<sup>(1)</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1104/2003 (<sup>(2)</sup>), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter  
Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen (<sup>(3)</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (<sup>(4)</sup>).
- (3) Bei Malz muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

(<sup>2</sup>) ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

(<sup>3</sup>) ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

(<sup>4</sup>) ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1928/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,  
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom  
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1104/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,  
in Erwagung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhr Lizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhr Lizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhr Lizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 1431/2003<sup>(4)</sup>, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 28.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 11	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	(EUR/t)
			12	1	2	3	5. Term. 4
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.	(EUR/t)
		5	6	7	8	9	10	
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0	0

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1929/2003 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

### **zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(5)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der

einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (EUR/Tonne)
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	0,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	0,00
1006 30 92 9100	151,00
1006 30 92 9900	151,00
1006 30 94 9100	151,00
1006 30 94 9900	151,00
1006 30 96 9100	151,00
1006 30 96 9900	151,00
1006 30 98 9100	151,00
1006 30 98 9900	151,00
1006 30 65 9900	151,00
1007 00 90 9000	0,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	0,00
1102 20 10 9200	36,50
1102 20 10 9400	31,28
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	46,93
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1930/2003 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

### **zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(3)</sup> enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

(3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.

- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### **Artikel 1**

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 45,510 EUR/100 kg netto festgesetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1931/2003 DER KOMMISSION****vom 31. Oktober 2003****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 129. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000<sup>(4)</sup>, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilföhöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilföhöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Für die 129. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise für Interventionsbutter sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Für den Verkauf von Butterfett aus Interventionsbeständen wird der Ausstattung nicht stattgegeben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 129. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

Formel			A		B		(EUR/100 kg)
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	220	217	—	—	
		Butterfett	—	—	—	—	
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	126	126	—	—	
		Butterfett	—	—	—	—	

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1932/2003 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

### **zur Festsetzung der Beihilfe Höchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 129. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000<sup>(4)</sup>, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfe Höchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfe Höchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Für die 129. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfe Höchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Festsetzung der Beihilfe Höchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 129. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

		(EUR/100 kg)			
Formel		A		B	
Verarbeitungsweise		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Beihilfe Höchstbetrag	Butter 82 %	79	75	—	71
	Butter 82 %	77	72	—	72
	Butterfett	98	91	97	89
	Rahm	—	—	34	31
Verarbeitungssicherheit	Butter	91	—	—	—
	Butterfett	113	—	112	—
	Rahm	—	—	39	—

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1933/2003 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

### **zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 301. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (<sup>1</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 (<sup>2</sup>), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (<sup>3</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 (<sup>4</sup>), führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 301. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- |                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe:        | 97 EUR/100 kg,  |
| — Bestimmungssicherheit: | 112 EUR/100 kg. |

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

(<sup>2</sup>) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

(<sup>3</sup>) ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

(<sup>4</sup>) ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1934/2003 DER KOMMISSION**

**vom 31. Oktober 2003**

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 48. Einzelausschreibung  
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsrichtlinien zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2002<sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 28. Oktober 2003 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- |                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| — Mindestverkaufspreis:    | 197,52 EUR/100 kg; |
| — Verarbeitungssicherheit: | 52,00 EUR/100 kg.  |

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 11.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2003 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 571/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/452/EG des Rates vom 26. Mai 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft (¹), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2003/452/EG sieht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls neue Zugeständnisse für die Einfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors mit Ursprung in Slowenien vor. Ab diesem Zeitpunkt wird die Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates vom 7. November 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Slowenien (²) mit dem Beschluss aufgehoben.

(2) Folglich ist der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 (⁴), zu ändern.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 571/97 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

(¹) ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 22.  
(²) ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 15.

(³) ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.  
(⁴) ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

## ANHANG

## „ANHANG I

**Ermäßigung des GZT-Zollsatzes**

Lfd. Nummer	Gruppennummer	KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge (in Tonnen)
09.4113	23	0210 11 31	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	Frei	350
09.4089	24	ex 1601 00 91 ex 1601 00 99	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, andere als aus Geflügel	Frei	400
09.4114	25	0210 19 81	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert	Frei	200
09.4120	26	ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, aus Geflügel	Frei	1 000
09.4121	SL	0210 12 19	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	Frei	200

<sup>(1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, da für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1936/2003 DER KOMMISSION  
vom 31. Oktober 2003  
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,  
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom  
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1104/2003<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission  
vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur  
Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003<sup>(4)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörsen vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugsszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

*Für die Kommission  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

## ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (¹) (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	17,22
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	42,28
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (²)	42,28
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	17,22

- (¹) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um
- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
  - 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.
- (²) Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 17. Oktober bis 30. Oktober 2003)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	129,90 (****)	77,63	166,92 (***)	156,92 (**)	136,92 (**)	112,39 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	16,54	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	17,19	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*\*) fob Duluth.

((\*\*\*\*)) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

## 2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 22,02 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 28,87 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1937/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,  
gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang  
zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates (¹),  
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates  
vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (²),  
insbesondere auf Artikel 4,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 (³), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (⁴) zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 35,867 EUR/100 kg festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft*

(¹) ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

(²) ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

(³) ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

(⁴) ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1938/2003 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

### **zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedsstaaten angewandt werden.
- (4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 350 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000<sup>(6)</sup>, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland<sup>(7)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien<sup>(8)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland<sup>(9)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen<sup>(10)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik<sup>(11)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik<sup>(12)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

<sup>(5)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

<sup>(10)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

<sup>(11)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

<sup>(12)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn<sup>(1)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta<sup>(2)</sup> werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (9) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltssmitteln Rechnung getragen werden.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

- (2) Für die in Absatz 1 genannten und nicht im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 1. November 2003 geltende Erstattungssätze**

KN-Code	Warenbezeichnung	(EUR/100 kg)
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 57,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	71,67 98,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	93,00 185,25 178,00

(<sup>1</sup>) Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der ausfuhr nach Malta.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1939/2003 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

### **zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003<sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.
- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 16.

- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland<sup>(5)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien<sup>(6)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland<sup>(7)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen<sup>(8)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik<sup>(9)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik<sup>(10)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn<sup>(11)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

<sup>(5)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

<sup>(8)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

<sup>(9)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

<sup>(10)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

<sup>(11)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1850/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta<sup>(1)</sup> werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ab dem 1. November 2003 geltende Erstattungssätze**

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Warenbezeichnung	Bestim-mung <sup>(1)</sup>	Erstat-tungssätze <sup>(2)</sup>
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausegeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eieralbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	6,00
		03	25,00
		04	3,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	3,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar: ungesüßt	01	40,00
0408 19	– – anderer:		
ex 0408 19 81	– – – genießbar: flüssig: ungesüßt	01	20,00
ex 0408 19 89	– – – gefroren: ungesüßt	01	20,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar: ungesüßt	01	75,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar: ungesüßt	01	19,00

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

(<sup>2</sup>) Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der ausfuhr nach Malta.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1940/2003 DER KOMMISSION  
vom 30. Oktober 2003  
zur Einstellung der Fischerei auf Granatbarsch durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom  
12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für  
die gemeinsame Fischereipolitik (¹), zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (²), insbesondere auf Artikel 21  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 des Rates vom  
16. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten  
für Tiefseebestände (2003 und 2004) (³) sind für  
das Jahr 2003 Quoten für Granatbarsch vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quoten-  
gebundene Bestände zu gewährleisten, muss die  
Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zuge-  
teilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge  
unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft  
gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben  
die Granatbarschfänge im ICES-Gebiet VI (EG-Gewässer  
und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von  
Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die  
Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert  
sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich

hat die Befischung dieses Bestands ab dem 20. Oktober  
2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum  
zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Aufgrund der Granatbarschfänge im ICES-Gebiet VI (EG-  
Gewässer und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit  
von Drittländern stehende Gewässer), durch Schiffe, die die  
Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind,  
gilt die Frankreich für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Granatbarsch im ICES-Gebiet VI (EG-Gewässer  
und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von  
Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge  
Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die  
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von  
Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen  
nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt  
werden, sind verboten.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. Oktober 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission  
Jörgen HOLMQUIST  
Generaldirektor für Fischerei*

(¹) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

(²) ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

(³) ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

**RICHTLINIE 2003/100/EG DER KOMMISSION****vom 31. Oktober 2003****zur Änderung von Anhang I zur Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 2003/57/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/32/EG sieht vor, dass die Verwendung von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I festgelegten Höchstwerten liegt, verboten ist.
- (2) Bei der Annahme der Richtlinie 2002/32/EG wurde erklärt, dass die Bestimmungen des Anhangs I anhand neuester wissenschaftlicher Risikobewertungen und unter Berücksichtigung des Verbots der Verdünnung kontaminiierter, die Höchstwerte überschreitender Erzeugnisse, die zur Verwendung in der Tierernährung bestimmt sind, überprüft würden.
- (3) Daher wurde der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ (SCAN) ersucht, unverzüglich Risikobewertungen nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen vorzulegen. Der Ausschuss nahm am 20. Februar 2003 eine Stellungnahme zu unerwünschten Stoffen in der Tierernährung an, die am 25. April 2003 aktualisiert wurde. Darin wird ein umfassender Überblick über die möglichen Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier aufgrund des Vorhandenseins verschiedener unerwünschter Stoffe in Futtermitteln gegeben.
- (4) Dennoch bestätigt der SCAN, dass zusätzliche ausführliche Risikobewertungen erforderlich sind, damit eine vollständige Überprüfung der Bestimmungen des Anhangs I zur Richtlinie 2002/32/EG möglich ist. Seit Mai 2003 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) von der Europäischen Kommission die Zuständigkeit für die wissenschaftliche Bewertung von Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Futtermitteln und Lebensmitteln übernommen. Die EBLS wurde mit der Durchführung dieser ausführlichen Risikobewertungen beauftragt.
- (5) Mittlerweile wurde bekannt, dass die Versorgung mit wichtigen, wertvollen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen gefährdet sein könnte, da der Gehalt an einem unerwünschten Stoff in einigen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aufgrund der normalen Hintergrundkontamination im Bereich des in Anhang I zur Richtlinie 2002/32/EG festgelegten Höchstgehalts oder darüber liegt. In den Bestimmungen des Anhangs wurden auch Unstimmigkeiten festgestellt.

(6) Der Anhang sollte daher vorläufig geändert werden, bis die ausführlichen wissenschaftlichen Risikobewertungen vorliegen, damit ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt beibehalten wird.

(7) Was die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt anbelangt, wird bestätigt, dass bei der direkten Verfütterung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen an Tiere oder bei Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln ihre Verwendung in einer Tagesration nicht zu einer Exposition des Tieres gegenüber einem unerwünschten Stoff führen darf, die über dem Expositionshöchstwert liegt, welcher demjenigen eines Alleinfuttermittels in einer Tagesration entspricht.

(8) Der SCAN bestätigt, dass Arsen in seinen organischen Formen leicht toxisch ist. Daher lässt die Bestimmung des Gesamtarsengehalts in Futtermitteln nicht immer genau das durch seine anorganischen Formen bestehende Risiko erkennen. Die organischen Formen des Arsens können von den anorganischen nur durch eine komplexe Analysemethode unterschieden werden, die für die Analyse im Rahmen amtlicher Kontrollen nicht leicht anwendbar ist. Daher sollten sich die Höchstwerte auf den Gesamtarsengehalt beziehen, und es sollte zusätzlich die Möglichkeit bestehen, insbesondere bei Vorhandensein von Hizikia fusiforme, eine ausführlichere Untersuchung vorzuschreiben. Da eine gemeinschaftliche Untersuchungsmethode für die Bestimmung von Arsen überhaupt fehlt, muss die Zuverlässigkeit von Probenbehandlung und Analysenmethode durch Verwendung von zertifiziertem Referenzmaterial, das einen relevanten Teil von organischem Arsen enthält, bewiesen werden.

(9) Außerdem ist zu berücksichtigen, dass über 95 % des in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen marinen Ursprungs vorhandenen Arsens zu den weniger toxischen organischen Formen zählen und dass neuere Entwicklungen bei der Formulierung von Fischfutter mit einem höheren Anteil an Fischöl und Fischmehl vorliegen.

(10) Die für Arsen, Blei und Fluor in einigen mineralischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen geltenden Höchstgehalte entsprechen nicht der derzeit normalen Hintergrundkontamination. Aufgrund der geringen Bioverfügbarkeit dieser unerwünschten Stoffe in mineralischen Futtermitteln ist es angezeigt sicherzustellen, dass diese wichtigen und wertvollen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ohne Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt geliefert werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 38.

- (11) Aflatoxin B1 ist ein genotoxisches Karzinogen, das in Milch in Form seines Metaboliten Aflatoxin M1 festgestellt wird. Es ist daher angezeigt, den Höchstgehalt für Aflatoxin so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar zu halten, um die öffentliche Gesundheit zu schützen. Durch ordnungsgemäße Handhabung und Trocknung kann der Aflatoxingehalt in den verschiedenen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen niedrig gehalten werden, und es gibt wirksame Dekontaminierungsverfahren, mit deren Hilfe der Aflatoxin-B1-Gehalt reduziert werden kann. Für alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse sollte der gleiche Höchstgehalt an Aflatoxin B1 gelten.
- (12) Baumwollaat (ungemahlen) enthält viel freies Gossypol als natürlichen Bestandteil. Daher ist es angezeigt, spezifische Höchstgehalte für freies Gossypol in Baumwollaat (ungemahlen) festzulegen.
- (13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I zur Richtlinie 2002/32/EG wird hiermit gemäß dem Anhang zur vorliegenden Richtlinie geändert.

#### Artikel 2

- (1) 1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der

Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) 2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

## ANHANG

Anhang I zur Richtlinie 2002/32/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„1. Arsen (8)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Grünmehl, Luzerngrünmehl und Kleigrünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschitzel und getrocknete melassierte Zuckerrübenschitzel — Palmkernexpeller — Phosphate und kohlensaurer Algenkalk — Calciumcarbonat — Magnesiumoxid — Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren — Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel- Ausgangserzeugnisse Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Fische und Alleinfuttermittel für Pelztiere	2 4 4 (9) 10 15 20 15 (9) 40 (9) 2 6 (9)
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: — Mineralfuttermittel	4 12
2. Blei	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Grünfutter — Phosphate und kohlensaurer Algenkalk — Calciumcarbonat — Hefen Alleinfuttermittel Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: — Mineralfuttermittel	10 40 15 20 5 5 10 15
3. Fluor	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Tiefseegarnelen, wie z. B. Krill — Phosphate und Tiefseegarnelen, wie z. B. Krill — Calciumcarbonat — Magnesiumoxid — kohlensaurer Algenkalk Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen: — laktierend — sonstige	150 500 2 000 350 600 1 000 150 30 50

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
— Alleinfuttermittel für Schweine	100	
— Alleinfuttermittel für Geflügel	350	
— Alleinfuttermittel für Küken	250	
Mineralmischungen für Rinder, Schafe und Ziegen	2 000 <sup>(1)</sup>	
Andere Ergänzungsfuttermittel	125 <sup>(2)</sup>	

<sup>(1)</sup> Die Mitgliedstaaten können auch einen Fluorhöchstgehalt von 1,25 % des Phosphatgehalts vorschreiben.

<sup>(2)</sup> Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.

<sup>(8)</sup> Die Höchstgehalte beziehen sich auf den Gesamtarsengehalt.

<sup>(9)</sup> Auf Ersuchen der zuständigen Behörden führt der verantwortliche Unternehmer eine Untersuchung durch, mit der er nachweist, dass der Gehalt an anorganischem Arsen unter 2 ppm liegt. Diese Untersuchung ist für die Seealgen-Spezies *Hizikia fusiforme* von besonderer Bedeutung.“

2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„7. Aflatoxin B <sub>1</sub>	Alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Milchvieh — Alleinfuttermittel für Kälber und Lämmer Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere) Andere Alleinfuttermittel Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer) Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere) Andere Ergänzungsfuttermittel	0,02 0,02 0,005 0,01 0,02 0,01 0,02 0,02 0,005“

3. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„9. Freies Gossypol	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Baumwollsaat — Baumwollsaatkuchen und Baumwollsaatmehl Alleinfuttermittel, ausgenommen: — Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, — Alleinfuttermittel für Geflügel (ausgenommen Legehennen) und Kälber — Alleinfuttermittel für Kaninchen und Schweine (ausgenommen Ferkel)	20 5 000 1 200 20 500 100 60“

4. Nummer 22 erhält folgende Fassung:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futter- mittel mit einem Feuch- tigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„22. Endosulfan (Summe von Alpha- und Beta- Isomeren und Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: — Maiskörner und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung — Ölsaaten und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung — Alleinfuttermittel für Fische	0,1 0,2 0,5 0,005“

## II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2003

**zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3988)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/779/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EG (¹), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/72/EG der Kommission (²), unterliegen, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 94/187/EG der Kommission vom 18. März 1984 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern (³) ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden (⁴). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Anhang I Kapitel 2 der Richtlinie 92/118/EG gestattet die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern, sofern sie vorschriftsmäßig behandelt worden sind.
- (3) Die Veterinärbedingungen und das Veterinärzeugnis sind festzulegen, damit sichergestellt ist, dass die vorgeschriebene Behandlung durchgeführt wurde.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern, sofern ein Veterinärzeugnis gemäß dem Muster des Anhangs I beiliegt, welches nur ein Blatt umfassen darf und mindestens in einer Amtssprache des die Einfuhrkontrolle durchführenden Mitgliedstaats ausgefüllt sein muss.

**Artikel 2**

Die Entscheidung 94/187/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

**Artikel 3**

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 2003

*Für die Kommission**David BYRNE**Mitglied der Kommission*

(¹) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

(²) ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 21.

(³) ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 18.

(⁴) Siehe Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

## ANHANG I

## VETERINÄRZEUGNIS

**für Ttierdärme, die zum Versand nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind**

Hinweis für den Einführer: Dieses Zeugnis ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland: .....

Nummer des Veterinärzeugnisses: .....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

**I. Identifizierung der Därme**

Därme von .....  
(Tierart)

Art der Verpackung: .....

Zahl der Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

**II. Ursprung der Därme**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Betriebe(s): .....

.....  
.....

**III. Bestimmung der Därme**

Die Därme werden versandt von .....  
(Verladeort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgenden Transportmittel: .....

Nummer der Plombe (!): .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....  
.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....  
.....

(!) Angabe freigestellt.

**IV. Bescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorgenannten Tertiärme folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen von Betrieben, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind;
- b) sie wurden gewaschen, ausgeschabt sowie
  - gesalzen mit NaCl für 30 Tage (!)
  - oder
  - gebleicht (!)
  - oder
  - nach dem Ausschaben getrocknet (!);
- c) sie werden nach der Behandlung wirksames Maßnahmen unterzogen, um eine Rekontaminierung zu verhindern.

Ausgefertigt in ..... , am .....  
(Ort) (Datum)



Dienstsiegel (1)

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (2)

.....  
(Name in Großbuchstaben)

\_\_\_\_\_

(1) Unzutreffendes streichen.

(2) Unterschrift und Dienstsiegel müssen sich farblich vom Textendruck unterscheiden.

## ANHANG II

**Aufgehobene Entscheidung mit ihren nachfolgenden Änderungen**

Entscheidung 94/187/EG	ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 18
Entscheidung 94/461/EG, nur Artikel 2	ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 88
Entscheidung 94/775/EG, nur Artikel 2	ABl. L 310 vom 3.12.1994, S. 77
Entscheidung 95/88/EG, nur Artikel 1	ABl. L 69 vom 29.3.1995, S. 45
Entscheidung 95/230/EG, nur Artikel 1	ABl. L 154 vom 5.7.1995, S. 19
Entscheidung 96/106/EG, nur Artikel 1	ABl. L 24 vom 31.1.1996, S. 34

## ANHANG III

**ENTSPRECHUNGSTABELLE**

Entscheidung 94/187/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	Artikel 1
–	Artikel 2
Artikel 2	–
Artikel 3	Artikel 3
Anhang	Anhang I
–	Anhang II
–	Anhang III

# KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

## BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 23. Oktober 2003

zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(2003/780/EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESSEN:

### *Artikel 1*

Herr Konrad SCHIEMANN wird für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 6. Oktober 2006 zum Richter beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Oktober 2003.

*Der Präsident  
U. VATTANI*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 223,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

in der Erwägung nachstehenden Grundes:

Nach den Artikeln 5 und 7 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes ist aufgrund des Ausscheidens von Herrn David EDWARD für die Dauer von dessen verbleibender Amtszeit ein Richter zu ernennen —

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS 2003/781/GASP DES RATES**

**vom 29. September 2003**

**betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Polen über die Beteiligung polnischer Streitkräfte an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Polen über die Beteiligung polnischer Streitkräfte an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

(4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

(<sup>1</sup>) ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

## ÜBERSETZUNG

### ABKOMMEN

**zwischen der Europäischen Union und der Republik Polen über die Beteiligung polnischer Streitkräfte an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien**

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK POLEN

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG:

- (1) der Annahme der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP vom 27. Januar 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch den Rat der Europäischen Union,
- (2) der an die Republik Polen gerichteten Einladung, an der EU-geführten Operation teilzunehmen,
- (3) des erfolgreichen Abschlusses des Truppengestellungsprozesses und der Empfehlung des Operation Commanders sowie des EU-Militärausschusses, einer Beteiligung von polnischen Einsatzkräften an der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- (4) des Beschlusses des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 11. März 2003, dem Beitrag der Republik Polen zu der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- (5) des Briefwechsels zwischen der Regierung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und dem Generalsekretär/Hohen Vertreter über die Durchführung der Operation,
- (6) des Abkommens vom 21. März 2003 zwischen der EU und der Regierung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EUF und ihres Personals —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

##### **Rahmenbedingungen**

Die Republik Polen schließt sich durch Beschluss des Präsidenten der Republik Polen vom 28. März 2003 über die Beteiligung eines polnischen Militärkontingents an der militärischen Operation der EU in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien den Bestimmungen der vom Rat der Europäischen Union am 27. Januar 2003 angenommenen Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP über die EU-geführten Einsatzkräfte in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien nach Maßgabe der nachstehenden Artikel an.

#### Artikel 2

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Operation Concordia“ die Militäroperation der Europäischen Union in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP des Rates,
- b) „EU-geführte Einsatzkräfte“ (EUF) die militärischen Hauptquartiere der EU, die zu der Operation Concordia beitragenden nationalen Einheiten/Truppenteile sowie ihre Mittel und ihre Transportmittel,

c) „EUF-Personal“ das zivile und militärische Personal im Dienst der EUF,

d) „Mechanismus“ den mit Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 eingerichteten operativen Finanzierungsmechanismus zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der militärischen Operation der Europäischen Union in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien,

e) „teilnehmende Staaten“ Mitgliedstaaten, die die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP durchführen, und Drittstaaten, die an der Operation Concordia teilnehmen, indem sie Einsatzkräfte, Personal oder Mittel bereitstellen.

f) „Gemeinsame Beschwerdekommission“ die gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vom 21. März 2003 über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eingesetzte Gemeinsame Beschwerdekommission.

#### Artikel 3

##### **Beteiligung an der Operation**

- (1) Die Republik Polen beteiligt sich an der Operation Concordia mit polnischen Streitkräften. Falls erforderlich, ist auf eine Rotation des abgeordneten Personals zu achten.

(2) Die Republik Polen sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte und das Personal Polens ihrem Auftrag im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP, dem Einsatzplan sowie den Durchführungsbestimmungen nachkommen.

(3) Die Republik Polen unterrichtet den Operation Commander der EU, den Force Commander der EU und den Militärstab der EU über jede Änderung der Beteiligung Polens an der Operation Concordia.

#### Artikel 4

##### Status

(1) Für den Status der Einsatzkräfte der Republik Polen und ihres Personals, die an der Operation Concordia teilnehmen, gelten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vom 21. März 2003 über den Status der EU geführten Einsatzkräfte in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, das diesem Abkommen als Anlage beigelegt ist, sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Status der Einsatzkräfte der Republik Polen und ihres Personals, die zu Stabs- oder Führungstruppenteilen außerhalb der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien beitragen werden, wird durch Vereinbarungen zwischen den betreffenden Stabs- und Führungstruppenteilen und der zuständigen Behörde der Republik Polen geregelt.

#### Artikel 5

##### Befehlskette

(1) Die Beteiligung der Republik Polen an der Operation Concordia erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

(2) Die von der Republik Polen abgestellten Einsatzkräfte und das von der Republik Polen abgestellte Personal unterstehen in ihrer Gesamtheit weiterhin voll und ganz den jeweiligen nationalen Behörden.

(3) Die nationalen Behörden der Republik Polen übertragen dem EU-Operation Commander die Operational Control (OPCON) der von der Republik Polen abgestellten Einsatzkräfte und des von der Republik Polen abgestellten Personals. Der Operation Commander ist befugt, seine Handlungsvollmacht zu delegieren.

(4) Die Republik Polen hat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP und des Beschlusses FYROM/01/03 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder dieselben Rechte und Pflichten bei der laufenden Durchführung der Operation Concordia wie die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(5) Die Republik Polen übt die Gerichtsbarkeit über die Einsatzkräfte Polens und deren Personal aus. Der Operation Commander und der Force Commander können jederzeit um Abzug des polnischen Personals ersuchen.

(6) Polen ernennt einen hochrangigen militärischen Vertreter (SMR), der das nationale Kontingent seines Landes bei den EUF vertritt. Der SMR konsultiert den EU-Force Commander in allen

Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Operation Concordia und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin im polnischen Kontingent verantwortlich.

#### Artikel 6

##### Verschlusssachen

Die Republik Polen trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Einsatzkräfte und deren Personal beim Umgang mit EU-Verschlusssachen die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001<sup>(1)</sup> festgelegten Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union sowie gegebenenfalls weitere Richtlinien des Operation Commanders einhalten.

#### Artikel 7

##### Finanzaspekte

(1) Unbeschadet des Artikels 8 trägt die Republik Polen alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation Concordia entstehenden Kosten, sofern im Verwaltungshaushaltplan für die Operation keine gemeinsame Finanzierung der Kosten vorgesehen ist.

(2) Bewilligt die Gemeinsame Beschwerdekommission natürlichen oder juristischen Personen in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien Schadenersatz, so übernimmt die Republik Polen die Entschädigungszahlung, wenn durch Personal oder Mittel Polens Todesfälle, Körperverletzungen, Schäden oder Verluste verursacht werden, sofern nicht der Mechanismus gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses des Rates betreffend die Einrichtung des Mechanismus beschließt, Ersatz für diese Schäden zu leisten.

#### Artikel 8

##### Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben

(1) Die Republik Polen beteiligt sich an den gemeinsamen Kosten der Operation mit dem Betrag von 160 981,90 EUR für einen Zeitraum von sechs Monaten.

(2) Zwischen dem Verwalter des Mechanismus, der mit Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operation eingerichtet wurde, und der nationalen Behörde der Republik Polen wird eine Vereinbarung geschlossen. In dieser wird Folgendes festgehalten:

- a) die Modalitäten der Zahlung und der Verwaltung des finanziellen Beitrags;
- b) gegebenenfalls die vereinbarten Kontroll- und Prüfverfahren für den finanziellen Beitrag.

(3) Die Beiträge der Republik Polen zu den gemeinsamen Kosten der Operation Concordia werden von der Republik Polen auf ein Bankkonto eingezahlt, das der Verwalter des Mechanismus der Republik Polen mitteilt.

#### Artikel 9

##### Nichterfüllung der Verpflichtungen

Erfüllt eine der Parteien eine der ihr aufgrund dieses Abkommens obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die andere Partei das Abkommen kündigen; die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es bleibt in Kraft, solange die Republik Polen einen Beitrag zu der Operation leistet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Oktober 2003 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

*Für die Europäische Union*

*Für die Republik Polen*

---

## ANLAGE

## ABKOMMEN

**zwischen der Europäischen Union und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über  
den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik  
Mazedonien (¹)**

DIE EUROPÄISCHE UNION (nachstehend „die EU“ genannt)

einerseits und

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN (nachstehend „die Aufnahmepartei“ genannt)

andererseits,

gemeinsam nachstehend „Parteien“ genannt —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

- des Ersuchens des Präsidenten der Aufnahmepartei vom 17. Januar 2003 und der Antwort des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU vom 28. Januar 2003;
- der Schreiben des Präsidenten der Aufnahmepartei und des Generalsekretärs/Hohen Vertreters;
- der Tatsache, dass der Rat der Europäischen Union am 27. Januar 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der Aufnahmepartei angenommen hat;
- der Tatsache, dass am 9. April 2001 in Luxemburg ein Stabilitäts- und Assoziationsabkommen zwischen der Aufnahmepartei und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde;
- des Wunsches der Aufnahmepartei, Stabilität zu fördern und so zur weiteren Integration der Aufnahmepartei in die Europäische Union beizutragen;
- der Bereitschaft der EU, die Bemühungen um eine Annäherung der Aufnahmepartei an die Europäische Union — unter anderem durch den Einsatz von Instrumenten der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — weiter zu verstärken;
- des gemeinsamen Anliegens, dass die Aufnahmepartei Teil einer Region friedlicher, wohlhabender Länder wird, die mit dem Ziel einer weiteren Integration in die Europäische Union eng zusammenarbeiten,
- der Tatsache, dass die Vorrechte und Immunitäten nach diesem Abkommen nicht Einzelpersonen begünstigen sollen, sondern dazu dienen, die effiziente Durchführung der EU-Operation sicherzustellen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf die EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) und das Personal der EUF Anwendung.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei Anwendung.

(3) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

a) „Regierung“ die Regierung der Aufnahmepartei;

b) „Hoheitsgebiet“ das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei;

c) „EU-geführte Einsatzkräfte (EUF)“ die militärischen Hauptquartiere der EU und die zu der Operation beitragenden nationalen Einheiten/Truppenteile, ihre Mittel und ihre Transportmittel;

d) „Operation“ die Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung und Unterstützung einer Mission, die darin besteht, zur Schaffung eines stabilen, sicheren Umfelds — insbesondere in den ehemaligen Krisengebieten — beizutragen;

e) „EUF-Befehlshaber“ den Befehlshaber der EU-geführten Einsatzkräfte in Skopje;

f) „militärisches Hauptquartier der EU“ das militärische Hauptquartier und Teile davon — ganz gleich wo deren Standort ist —, die im Auftrag der militärischen Befehlshaber der EU die militärische Führung der Operation wahrnehmen;

(¹) Abkommen veröffentlicht in ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 46.

- g) „nationale Truppenteile/Einheiten“ Einheiten und Truppenteile der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen an der Operation teilnehmenden Staaten;
- h) „EUF-Personal“ das den EUF unterstellte zivile und militärische Personal, das sich — sofern im Abkommen nichts anderes vorgesehen ist — im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei befindet; ausgenommen hiervon sind die Ortskräfte, einschließlich Auftragnehmer;
- i) „Einrichtungen und Anlagen“ alle Gebäude und Grundstücke, die für die EUF sowie für die Unterbringung des EUF-Personals benötigt werden;
- j) „zuständige Behörden“ die nach den Rechtsvorschriften der Aufnahmepartei für spezifische Aufgaben zuständigen Behörden.

## Artikel 2

### Allgemeine Bestimmungen

Die EUF beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Aufnahmepartei und enthalten sich jeder Maßnahme oder Tätigkeit, die mit dem unparteiischen und internationalen Charakter der Operation unvereinbar ist.

Die EUF teilen der Regierung der Aufnahmepartei den Standort ihres Hauptquartiers, den Namen ihres Befehlshabers und die Gesamtzahl ihrer Mitarbeiter mit.

Die EUF teilen der Regierung der Aufnahmepartei regelmäßig und rechtzeitig mit, wie viele Angehörige des EUF-Personals im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei stationiert sind; sie teilen ferner deren Namen, militärischen Dienstgrad und Staatsangehörigkeit mit.

## Artikel 3

### Identifizierung

(1) Die Angehörigen des EUF-Personals weisen sich mit einer EUF-Ausweiskarte aus, die sie jederzeit mit sich führen müssen. Die Regierung der Aufnahmepartei erhält ein Muster der EUF-Ausweiskarte.

(2) Fahrzeuge und andere Transportmittel der EUF sind mit einer EUF-Kennzeichnung versehen, die den zuständigen Behörden der Aufnahmepartei mitzuteilen ist.

(3) Die EUF dürfen die Flagge der Europäischen Union allein oder zusammen mit der Flagge der Aufnahmepartei anbringen.

(4) Die EUF dürfen ihre Hoheitszeichen wie Wappen, Titel und amtliche Symbole auf ihren Gebäuden, Fahrzeugen und Transportanlagen anbringen. Die Uniformen der Angehörigen des EUF-Personals sind durch ein EUF-Emblem gekennzeichnet.

(5) Das auf den EUF-Gebäuden angebrachte amtliche Namensschild enthält die Bezeichnung in der Amtssprache der Aufnahmepartei in gleicher Buchstabengröße wie die Bezeichnung in der/den Sprache(n) der EUF.

## Artikel 4

### Überschreiten der Grenzen, Bewegungsfreiheit und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei

(1) Personal, Mittel und Verkehrsmittel der EUF überschreiten die Grenze der Aufnahmepartei an den offiziellen Grenzübergangsstellen und durch Nutzung der internationalen Luftkorridore.

(2) Die Angehörigen des EUF-Personals reisen in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei nur mit einem gemäß Artikel 3 ausgestellten Ausweis ein oder — im Falle der ersten Einreise — mit einem persönlichen oder kollektiven Marschbefehl oder einem gültigen Reisedokument. Sie unterliegen bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei und beim Verlassen dieses Hoheitsgebiets keinen Pass- und Visumregelungen und keinen Einwanderungskontrollen.

(3) Die Angehörigen des EUF-Personals unterliegen nicht den Vorschriften der Aufnahmepartei über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern, erwerben aber nicht das Recht auf ständigen Aufenthalt oder einen ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei.

(4) Die EUF legen eine Freistellungsbescheinigung zusammen mit einem Inventar der Mittel und Transportmittel der EUF, die zur Unterstützung der Operation in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei verbracht oder durch dieses Gebiet befördert werden oder es verlassen, vor. Sie sind von der Verpflichtung, andere Zollunterlagen vorzulegen, sowie von allen Kontrollen befreit. Den zuständigen Behörden der Aufnahmepartei wird bei der Ein- und Ausreise eine Kopie der Bescheinigung zuge stellt. Die EUF und die zuständigen Behörden der Aufnahmepartei verstündigen sich über das Format der Bescheinigung.

(5) Die Angehörigen des EUF-Personals dürfen im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei Kraftfahrzeuge lenken, sofern sie einen gültigen nationalen, internationalen oder Militärführerschein besitzen. Die EUF legen der Aufnahmepartei eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet im Einsatz befindlichen Kraftfahrzeuge, einschließlich der Registrierdaten und amtlichen Kennzeichen, vor.

(6) Die Aufnahmepartei gewährleistet den EUF und dem EUF-Personal in ihrem Hoheitsgebiet Bewegungs- und Reisefreiheit.

(7) Sollen im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei in großem Umfang Bewegungen von Personal, Ausrüstung und Fahrzeugen der EUF über Flughäfen oder auf für den allgemeinen Verkehr genutzten Schienenwegen oder Straßen organisiert werden, so werden diese Bewegungen im Voraus angekündigt und mit der gemäß Artikel 13 eingesetzten Gemeinsamen Koordinierungsgruppe abgestimmt.

(8) Für die Zwecke der Operation dürfen die EUF öffentliche Straßen, Brücken und Flughäfen ohne Entrichtung von Zöllen, Gebühren, Mauten, Steuern und ähnlichen Abgaben nutzen. Die EUF sind nicht von der Entrichtung angemessener Gebühren für Dienstleistungen — zu denselben Bedingungen, wie sie den Streitkräften der Aufnahmepartei gewährt werden — befreit, um die sie ersucht und die sie erhalten haben.

**Artikel 5****Immunitäten und Vorrechte der EUF**

- (1) Die Gebäude und Einrichtungen der EUF sind unverletzlich. Die Bediensteten der Aufnahmepartei dürfen sie nur mit Zustimmung des Befehlshabers der EUF betreten.
- (2) Die Gebäude und Einrichtungen der EUF, ihre darin befindlichen Einrichtungsgegenstände und sonstigen Gegenstände sowie ihre Transportmittel dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, gepfändet oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden.
- (3) Die Unverletzlichkeit der Archive und Unterlagen der EUF gilt ohne zeitliche und örtliche Einschränkung.
- (4) Der Korrespondenz der EUF wird ein Status gewährt, der dem Status der amtlichen Korrespondenz im Rahmen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 gleichwertig ist.
- (5) In Bezug auf eingeführte Güter oder Dienstleistungen sind die EUF von allen nationalen und kommunalen Gebühren, Steuern und ähnlichen Abgaben auf ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen befreit, sofern diese den Zwecken der Operation dienen.
- (6) In Bezug auf die auf dem einheimischen Markt erworbenen Güter und in Auftrag gegebenen Dienstleistungen werden den EUF alle nationalen und kommunalen Gebühren, Steuern, einschließlich der MWSt., und ähnlichen Abgaben von der Aufnahmepartei nach ihrem einzelstaatlichen Recht zuerstattet, sofern die Güter und Dienstleistungen den Zwecken der Operation dienen.
- (7) Die Aufnahmepartei gestattet die Einfuhr von für die Operation benötigten Gegenständen und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben, sofern es sich nicht um Lagerungs-, Transport- und ähnliche Dienstleistungen handelt.

**Artikel 6****Immunitäten und Vorrechte des EUF-Personals**

- (1) Den Angehörigen des EUF-Personals wird die Behandlung, einschließlich der Immunitäten und Vorrechte, gewährt, die Diplomaten im Rahmen des Wiener Übereinkommens für diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 gewährt werden.
- (2) Die Angehörigen des EUF-Personals sind berechtigt, zu ihrem persönlichen Gebrauch benötigte Gegenstände zollfrei bzw. ohne andere Beschränkungen zu erwerben und/oder einzuführen und diese auszuführen. In Bezug auf die auf dem einheimischen Markt erworbenen Güter und Dienstleistungen erstattet die Aufnahmepartei die MwSt. und andere Steuern nach ihrem einzelstaatlichen Recht zurück.

**Artikel 7****Uniform und Waffen**

- (1) Das Tragen von Uniformen richtet sich nach Regeln, die der EUF-Befehlshaber festlegt.
- (2) Die Angehörigen des Militärpersonals der EUF dürfen Waffen und Munition mit sich führen, sofern sie durch Befehl dazu ermächtigt sind.

**Artikel 8****Unterstützung seitens der Aufnahmepartei und Auftragsvergabe**

- (1) Die Aufnahmepartei erklärt sich bereit, die EUF auf deren Ersuchen hin bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen und Anlagen zu unterstützen.
- (2) Im Besitz der Aufnahmepartei befindliche Einrichtungen und Anlagen werden bei Bedarf und sofern sie zur Verfügung stehen kostenlos bereitgestellt.
- (3) Die Aufnahmepartei leistet im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung und Unterstützung der Operation. Sie leistet diese Hilfe und Unterstützung für die Operation unter denselben Bedingungen wie für ihre eigenen Streitkräfte.
- (4) Die EUF bemühen sich, im Rahmen der Erfordernisse der Operation in größtmöglichem Umfang Dienstleistungs- und Lieferaufträge örtlich zu vergeben und Ortskräfte zu beschäftigen.

**Artikel 9****Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes**

- (1) Die EUF wahren im Benehmen mit der Aufnahmepartei und in Abhängigkeit von den Erfordernissen der Operation die internationalen Übereinkünfte und Gesetze der Aufnahmepartei im Bereich des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Land), der Abfallbewirtschaftung, der Verhinderung schädigenden Lärms, des Schutzes vor (ionisierenden und nicht ionisierenden) Strahlen, des Naturschutzes, des Naturerbes, des geschützten Naturerbes sowie der nachhaltigen Nutzung der Naturschätze.
- (2) Die EUF wahren im Benehmen mit der Aufnahmepartei und in Abhängigkeit von den Erfordernissen der Operation die internationalen Übereinkünfte und Gesetze der Aufnahmepartei im Bereich des Schutzes des Kulturerbes und der Kulturwerte.

**Artikel 10****Verstorbene Angehörige des EUF-Personals**

- (1) Der Befehlshaber der EUF ist befugt, für die Rückführung verstorbener Angehöriger des EUF-Personals sowie ihrer persönlichen Gegenstände zu sorgen und die erforderlichen Vorsehrungen zu treffen.
- (2) Eine Autopsie verstorbener Mitglieder der EUF darf nur mit Zustimmung des betreffenden Staates und in Anwesenheit eines Vertreters der EUF und/oder des betreffenden Staates erfolgen.

**Artikel 11****Militärpolizei und Amtshilfe**

Der Befehlshaber der EUF kann eine Einheit der Militärpolizei einsetzen, um die Ordnung auf dem Gelände der EUF aufrechtzuerhalten.

Außerhalb dieses Geländes kann die Einheit der Militärpolizei im Benehmen und in Zusammenarbeit mit der Militärpolizei oder der Polizei des Aufnahmelandes für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin unter den Angehörigen des EUF-Personals sorgen.

## Artikel 12

### Kommunikation

(1) Die EUF haben das Recht, Funksende- und -empfangsanlagen sowie Satellitensysteme einzurichten und zu betreiben und zu diesem Zweck vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 16 entsprechende Funkfrequenzen zu nutzen.

(2) Die EUF haben das Recht auf uneingeschränkte Kommunikation durch Funk (einschließlich Satellitenfunk, Mobilfunk oder Handfunk), Telefon, Fernschreiber, Telefax oder andere Mittel sowie das Recht, die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung einer solchen Kommunikation innerhalb und zwischen den EUF-Anlagen zu installieren, einschließlich der Verlegung von Kabeln und Erdleitungen für die Zwecke der Operation im Benehmen mit der Aufnahmepartei.

## Artikel 13

### **Ansprüche wegen Todes, Körperverletzungen, Schäden oder Verlusten**

(1) Ansprüche, die sich aus Maßnahmen im Zusammenhang mit Unruhen in der Bevölkerung, dem Schutz der EUF oder operativen Erfordernissen ergeben, werden nicht von den Mitgliedstaaten oder anderen an der Operation teilnehmenden Staaten oder dem Operativen Finanzierungsmechanismus befriedigt, der durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 27. Januar 2003 zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operation eingesetzt worden ist.

(2) Alle anderen Ansprüche werden von einer Gemeinsamen Beschwerdekommission geprüft, die von der Gemeinsamen Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 14, der Vertreter der EUF und der zuständigen Behörden der Aufnahmepartei angehören, eingesetzt wird. Die Regulierung der Ansprüche erfolgt nach Zustimmung des betreffenden Staates oder des Mechanismus.

## Artikel 14

### **Einvernehmliche Streitbeilegung**

(1) Alle Probleme, die sich in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden von einer Gemeinsamen Koordinierungsgruppe erörtert. Diese Gruppe setzt sich aus Vertretern der EUF und der zuständigen Behörden der Aufnahmepartei zusammen.

(2) Wird ein Streit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auf diese Weise nicht beigelegt, so wird zwischen der Aufnahmepartei und Vertretern der EU eine diplomatische Regelung getroffen.

## Artikel 15

### **Sonstige Bestimmungen**

(1) Soweit in diesem Abkommen auf die Immunitäten, Vorrechte und Rechte der EUF und des Personals der EUF Bezug genommen wird, ist die Regierung der Aufnahmepartei für die Anwendung und Achtung dieser Immunitäten, Vorrechte und Rechte durch die entsprechenden örtlichen Behörden der Aufnahmepartei verantwortlich.

(2) Dieses Abkommen soll in keiner Weise die aus anderen Abkommen herrührenden Rechte eines EU-Mitgliedstaates oder irgendeines anderen Staates, der einen Beitrag zur EUF leistet, oder des Personals dieser Staaten berühren und kann auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

(3) Die Aufnahmepartei ist damit einverstanden, dass die EUF gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung von NATO-Streitkräften und NATO HQ SKOPJE erhalten kann, deren Einsetzung und Status im Briefwechsel zwischen der Nordatlantik-Vertragsorganisation und der Regierung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vom 18. Mai 2001 über den Status des im Hoheitsgebiet der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ständig stationierten oder vorübergehend sich aufhaltenden Personals von HQ KFOR REAR und KFOR festgelegt sind, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung der amtlichen Unterlagen, Vordrucke und Verfahren, die für solche Zwecke zwischen NATO/KFOR und den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vereinbart worden sind.

## Artikel 16

### **Durchführungsvereinbarungen**

Operative, administrative und technische Fragen zur Umsetzung dieses Abkommens werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt, die zwischen dem Befehlshaber der EUF und den Verwaltungsbehörden der Aufnahmepartei geschlossen werden. Diese Vereinbarungen regeln unter anderem Folgendes:

- Status der Ortskräfte und örtlichen Auftragnehmer,
- Besuche von Amtspersonen,
- Kommunikations- und Informationssysteme, einschließlich Funksysteme,
- Koordinierung der Informationsmaßnahmen,
- Informationsaustausch,
- medizinische Versorgung jeder Art, einschließlich zahnärztlicher Dienste,
- Schutz der Umwelt (Tier- und Pflanzenwelt und Natur),
- Unterstützung seitens des Aufnahmestaates,
- Verfahren für die Einreichung und Regelung von Schadensersatzansprüchen,
- Modalitäten und Verfahren für die Gemeinsame Koordinierungsgruppe,
- Beförderungsregelungen.

## Artikel 17

### **Inkrafttreten und Beendigung**

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Parteien schriftlich mitgeteilt haben, dass die internen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

(3) Das Abkommen bleibt in Kraft, bis die EUF bzw. alle ihre nationalen Teile/Einheiten das Land endgültig verlassen.

(4) Dieses Abkommen kann durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird 45 Tage nach ihrem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

- 
- (5) Die Beendigung oder Kündigung dieses Abkommens berührt keine der Rechte oder Pflichten, die vor der Beendigung oder Kündigung aus der Durchführung des Abkommens erwachsen sind.
- (6) Dieses Abkommen wird in zweifacher Urschrift in englischer Sprache ausgefertigt.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Entscheidung 2003/754/EG der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen — Sache COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV (CVK)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 282 vom 30. Oktober 2003)

In der Inhaltsangabe und auf Seite 1:

anstatt: „2003/754/EG“

muss es heißen: „2003/756/EG“.

---

**Berichtigung der Entscheidung 2003/755/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten von Koordinierungsstellen mit Sitz in Belgien durchgeführt hat**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 282 vom 30. Oktober 2003)

In der Inhaltsangabe und auf Seite 25:

anstatt: „2003/755/EG“

muss es heißen: „2003/757/EG“.

---